

**Satzung des Vereins *Kunststück***  
Beschluss am 02.09.2020 in Neustadt i. H.

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kunststück“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Holstein

**§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Literatur sowie künstlerischer und literarischer Bildung.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch
  - das Konzipieren und Durchführen von
    - Literaturfestivals
    - Lesungen
    - künstlerischen Ausstellungen
    - kreativen Workshops
    - anderen kulturellen Veranstaltungen
  - Austausch, Zusammenarbeit, Partnerschaften und Kooperationen (auch auf internationaler Ebene) mit
    - anderen staatlichen und privaten Trägern
    - der Privatwirtschaft
    - Vereinen, Verbänden, Initiativen
    - Bildungseinrichtungen
    - freien Kunst- und -Kulturschaffenden

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich den Zielen/Zwecken und den Qualitätsstandards des Vereins verpflichtet. Der Antrag für die Aufnahme muss schriftlich erfolgen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über den Jahresbeitrag

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

4. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstands schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands. Bei Verhinderung leitet eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden die Versammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 3 Personen: dem/der Vorsitzenden/m und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. c Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich viermal mindestens statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder per E-Mail erklären. In Textform oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

6. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 Sonstige Vorschriften**

1. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Leiter/in der jeweiligen Sitzung und der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten sind. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur innerhalb einer Frist von vier Wochen – vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet – zulässig.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, dazu berufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung benennt die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kommunale Kino Neustadt, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.